

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Für Calw abonnirt man bei der Redaction, auswärts bei den Posten oder der nächstgelegenen Poststelle. Die Einrückungsgebühr beträgt 3 kr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag u. Samstag. Der Samstagnummer wird ein Unterhaltungsblatt beigegeben. Abonnementspreis halbjährl. 1 fl., durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 16 kr., sonst in ganz Württemb. 1 fl. 30 kr.

Nro. 76.

Samstag, den 4. Juli.

1874.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anforderung zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1874 behufs der Besteuerung pro 1874/75.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1874 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1874 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a) ob sie sich am 1. Juli 1874 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1874/75 entscheidet, der Jahresertrag beläuft.

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2.) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1874, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahrs 1873/74 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andere Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen;

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom

28. April 1873 Reg.-Bl. S. 127 die reichs-schlussmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigten für verlorenen Umgeldbezug oder genommene Umgeldfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordens-Pensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Madler (Sensale) und Agenten aller Art, der Vorstände, Mitglieder u. s. w., der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Per-

sonen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflanzschaften und Vermögensverwaltungen, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, bezuggleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratulationen und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1, Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg, oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer

nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1-3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1 oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Passionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind:

2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im 2. und 3. Jahre einer Staatsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Patenten dem des Vorjahres gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

V. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zuziehenden Zins, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst-

und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerjagdwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 200 fl. nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b. und Gesetz vom 20. August 1861 Reg.-Bl. S. 186 Art. 3). Uebrigens muß auf etwaiges Ansichern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (i. Ziff. V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Kgl. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (A.-Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben, die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zins- aus diesen Einla-

gen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktivzins- versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (A.-Bl. S. 99 auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkassen als Gläubiger der Rentenanstalt die hierzu zu beziehenden Zins- gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Notensburger Wittwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Fiktur seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Hirsau, den 1. Juli 1874.

Die K. Kameralämter
Hirsau, Altenstaig und Neuthin.

Verkauf einer Bauhütte.



Dem Verkaufe ausgesetzt wird eine an der Vicinalstraße von Hetschhausen nach Gündringen, in der Nähe des letzteren Orts gelegene und etwa eine Viertelstunde von der Station Gündringen-Schietingen entfernte, 2-stöckige Bauhütte von Miegelwerk mit Ziegelfedbedachung, nebst anstoßendem Areal an Hofraum und Wiesen von gegen 3/4 Morgen oder 23 Ar, und kann Näheres hierüber bei unterzeichneter Stelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Verkaufsverhandlung findet

Freitag, den 10. ds. Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhaus in Gündringen statt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Magold, den 1. Juli 1874.

K. Eisenbahnbauamt.
Herrmann.

Invaliden-Sache.

Diejenigen Invaliden aus dem Kriege 1870/71, welche neben der Pension im Genusse der Pensions-Kriegs-Zulagen sich befinden und durch gute Führung Anspruch auf den Civilversorgungsschein, oder an dessen Stelle auf eine Anstellungs-Entschädigung haben (Reichsgesetzblatt von 1874 S. 27) wollen ihren Aufenthaltsort unverweilt dem Bezirksfeldwebel zu Calw anzeigen. Calw im Juli 1874.

Landwehrbezirkskommando.

Forstamt Altenstaig.

Revier Pfalzgrafenweiler.

Stammholz-Verkauf

am Dienstag, den 14. Juli d. J., von Vormittags 11 1/2 Uhr an, auf dem Rathhaus zu Pfalzgrafenweiler aus den Staatswaldungen: Eichenriedt 19., Leinenwies 52., Fällswies 25. und Sägmühlwald 85.:

8 Buchen, mit 6 Fm. und 2119 Stück Nadelholz-Lang- und Klotzholz, mit 2907 Fm.; ferner vom Scheidholz aus verschiedenen Abthaltungen wiederholt: 117 Stück Nadelholz-Lang- und Klotzholz, mit 96 Fm.

Altenstaig, den 1. Juli 1874.

K. Forstamt.

Herbegen.

Calw. Nadelholzstangen- und Brennholzverkauf.



Donnerstag, 9. Juli 1874, werden im Stadtwalde Mittlerer Altweg:

158 Nadelholzstangen, 5 bis 11 Meter und

länger, bis 12 Cm. stark und 390 Nadelholzstangen, 10 bis 16 Meter und länger, 13-20 Cm. stark, 9 Rm. buchene Prügel, 58 Rm. Nadelholz;

ferner:

298 Laubholzwellen und 30 Haufen un- aufbereitetes Nadelholzreisach

verkauft.

Zusammentritt Morgens 7 1/2 Uhr in

der Nähe der Schaffscheuer.

Calw, den 3. Juli 1874.

Gemeinderath.

Calw. Stammholz-Verkauf.

Am Donnerstag, den 16. Juli, werden Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rath- hause aus den Stadtwaldungen Vorderer Spitalberg und Vorderer Stahldächer:

ca. 82
600
verkauft.
Calw

zu
Bädern
von hier
2stodiger
bergasse,
wölbtem
M
zum dri
steigerung

25
wird vor
Her mir
net, welc
zur Aufg
an der
bäume a
so daß d
können.
Den

fat
Wor
Woche b

W
wird in
mer in
rung ab
Püch
sch
we
un
für
Ba

Ich
Stran
für Erw
stiefelch
ohne Ab
von Pa
ligen ab
Alle we
Arbeiten
lichte un



ca. 825 Stück Lang- und Sägholz, mit 600 Fm. und 2 Eichen, mit 0,99 Fm. verkauft.

Calw, den 1. Juli 1874. Gemeinderath.

Gauß-Verkauf.

Aus dem Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Joh. Jakob Schwämmle von hier kommt dessen Antheil an dem 2stöckigen Wohnhaus Nr. 176 in der Lebergasse, mit Bädereinrichtung und gewölbtem Keller, am

Montag, den 6. Juli 1874, Vormittags 11 Uhr, zum dritten und letzten Mal zur Versteigerung.

Rathschreiberei. Haffner.

Unterreichenbach.

25 fl. Belohnung

wird von mir Demjenigen zugesichert, welcher mir die schändlichen Subjekte bezeichnet, welche es sich schon seit längerer Zeit zur Aufgabe gemacht, die von der Gemeinde an der Wilhelmstraße gepflanzten Obstbäume auf allerlei Weise zu beschädigen, so daß dieselben gerichtlich belangt werden können.

Den 1. Juli 1874.

Schultheiß Scholl.

Privat-Anzeigen.

Calw. Am Sonntag, den 5. Juli, Morgens 8 Uhr, katholischer Gottesdienst. Morgenden Sonntag, sowie die ganze Woche hacht

Augenbretzelu

Bäcker Lutz.

Fahrniß-Auktion.

Am nächsten Mittwoch, den 8. Juli, von Mittags 1 Uhr an, wird in der Wohnung des Bäckers Hammer in der Insel eine Fahrnißversteigerung abgehalten und kommt vor:

Bücher, etwas Bettgewand, Küchenschirr durch alle Klubisen, Schreinwerk: Sopha, Commode, Kasten, Tische und Stühle, allerlei Hausrath und sämtlicher Bäckerhandwerkzeug mit Backmulde etc.

Empfehlung.

Ich erlaube mir eine schöne Auswahl Stramin- und Lederpantoffeln für Erwachsene und Kinder, sowie Kinderstiefelchen in Lack- und Kalbleder, mit und ohne Absätzen, in allen Größen, im Laden von Pauline Stolz im Biergäßle, zu billigen aber festen Preisen zu empfehlen. Alle weiteren in mein Fach einschlagenden Arbeiten werden nach Maß aufs Pünktlichste und Neueste angefertigt.

Carl Stolz.

Kunstgewerbliches Atelier und Bildhauerwerkstätte

von

Oskar Ostermayer,

Pforzheim, verl. Tunnelstrasse,

fertigt Entwürfe, Zeichnungen und Modelle für jeden kunstgewerblichen Gegenstand, insbesondere empfiehlt es sich den geehrten

Herren Architekten & Bau-Unternehmern

zur Ausführung von decorativen Baubestandtheilen in Stein, Gips oder Cement.

Ebenso werden Grabmonumente solid und geschmackvoll in Sandstein, Granit oder Marmor ausgeführt; Zeichnungen, besonders Originalentwürfe in dem mehr und mehr zur Geltung gelangenden Renaissancestyl stehen stets der Einsichtnahme zu Gebote. Talentvolle junge Leute, welche sich in diesen Fächern ausbilden wollen, finden hierzu jederzeit Gelegenheit bei Obigem.

Calw.

Unterzeichneter beehrt sich sein Lager in

ächten Gold- & Silberwaaren,

ferner in versilberten Tafelgeräthen, verschiedenen Gegenständen zu Geschenken geeignet, angelegentlichst zu empfehlen.

Bestellungen in Gold- und Silberarbeiten, Reparaturen, Wiederver Silberungen von abgenutzten Gegenständen werden schnellstens und billigt ausgeführt.

Altes Gold und Silber, außer Cours gefestete Münzen, Granaten, ächte Steine, nehme zu möglichst hohen Preisen an.

J. Har Gold- und Silberarbeiter.

Aus-Verkauf zu herabgesetzten Preisen

wegen Localveränderung.

Eine große Auswahl in Reisedecken aller Art empfiehlt

W. G. Trittlar,

Leinen- und Ausstattungs-Geschäft am Schulplatz, Pforzheim.

Alford-Arbeit.

Ich beabsichtige ein Stück Felsenkeller herstellen zu lassen. Diejenigen, welche Lust haben, diese Arbeit zu übernehmen, wollen sich bei mir melden.

W. Bozenhardt.

Berichtigung.

Auf meine Annonce in No. 59 des Calwer Wochenblattes vom 23. Mai d. J. habe zu erklären, daß ich nicht als Agent von der Allgemeinen Renten-Anstalt angestellt bin, sondern nur für die General-Agentur dieser Anstalt zu wirken beabsichtige.

W. Weik, Drehermstr.

Calw.

Elektromotorische Zahnhalsbänder

empfiehlt Carl Störr.

Allen Zahnwehleidenden

empfiehlt ein untrüglich probates amtlich geprüftes Universalmittel, welches den heftigsten Schmerz in wenigen Sekunden stillt, in Flacons zu 12 kr. die Exped. d. Bl.

Eine Bierbrauerei,

ganz in der Nähe von hier, die ein ausgezeichnetes Lagerbier besitzt, wünscht noch einige solide Kunden auf das ganze Jahr anzunehmen. Näheres ist zu erfragen bei der Exped. d. Bl.

Calw.

Eine Parthie rothe und weiße wollene

Convert-Becken

mit kleinen Fehlern verkauft zu sehr billigen Preisen

G. F. Würz.

Güterzieler

werden gekauft und Darlehen vermittelt, auch Gelder zum Ausleihen unentgeltlich vorgemerkt durch

Verwaltungsactuar Ziegler.

Ein Logis,

bestehend in Stube, Stühle, Küche und Holzplatz und Theil am Keller, ist bis Martini zu vermieten bei

F. Red im Biergäßle.

an Kapitalzinsen zu die Mitglieder der in Stuttgart die dieser Anstalt be- verfeuern, da die uli 1860 nur die zahlenden Renten ise versteuert, wel- er vom R. Steuer- gust 1864 (A. Bl. rt. 1 des Gesetzes getroffenem Verfü- Deßgleichen ha- mit der allgemei- ndene Spar- und s Gläubiger der is zu beziehenden igen Kapital- und e ebenso haben die Allgemeine Renten- sogenanntem Not- kasse ihre dieß- Art. 1. II. b. des zu versteuern. ung seines Einkom- oder solches theil- nach Art. 11 des nber 1852 und §. t 10. Juni 1853

1874. calämter und Reuthin.

itte.

vicinalstraße von ernen Orts gelegene ringen Schiefingen nebst anstößendem und kann Näheres werden. bahnbauamt. rmann.

gen- und Verkauf.

Donnerstag, Juli 1874, wer- en im Stadtwalde Ritterer Altweg: 158 Nadelholz- stangen, 5 bis 11 Meter und stark und 10 bis 16 Meter 0 Cm. stark, 58 Nm. Nadel-

30 Haufen um- holzreisach

gens 7 1/2 Uhr in er. 1874. ath.

Verkauf.

den 16. Juli, wer- auf hiesigem Rath- ablungen Vorderer Stahläder:



Bei gegenwärtiger günstiger Verfaßzeit bitte ich Reflektanten auf

Besten Burgauer Dorf

wir ihre Aufträge in den nächsten Tagen mittheilen zu wollen.

C. W. Seiler.

Alzenberg.

Zwei trächlige

Mutterschweine

verkauft

Rentschler, Maurer.

Meine Badhäuschen

sind von heute an eröffnet.

Joh. Schweinbenz, Zimmermann, Inselgasse.

Alzenberg.

20 bis 25 Centner

Stroh

hat zu verkaufen

P. Abel.

In meinem Hinterhaus habe ich so gleich ein

Logis

zu vermieten.

Gutruf.

Mehpreise

von Müller Breitling.

Nro. 1. $\frac{1}{8}$ Str. 1 fl. 39 fr.

Nro. 2. $\frac{1}{8}$ Str. 1 fl. 32 fr.

Nro. 3. $\frac{1}{8}$ Str. 1 fl. 26 fr.

Nro. 4. $\frac{1}{8}$ Str. 1 fl. 16 fr.

Calw.

50 Stück neue

Wollsäde,

die sich hauptsächlich für Hopfensäde eignen würden, das Stück à fl. 1. 12. verkauft

G. F. Würz.

Californischen

Säe-Waizen,

schönste Qualität, welcher auf dem Halm bei der Schaffscheuer zu sehen ist, verkauft

Breitling,

Müller.

Den Futterertrag

von 3 Viertel beim Calwer Hof verkauft

Mezger Schmidt.

Calw.

180 fl. Pfleggeld

hat gegen gefehlliche Sicherheit sogleich auszuliefern

Schuhm. Wochele.

Eine Schwarzwälder Repeater- und Viertel-Uhr

sammt Kasten verkauft

G. Eberhard, Kaminfeger.

Mer an Husten,

Brustschmerzen, Heiserkeit, Asthma, Blutspeten, Reiz im Kehlkopf u. leidet, findet durch den Mayer'schen weißen

Brust-Syrup

sichere und schnelle Hilfe.

Echt zu haben bei

W. Enslin.

Simmozheim.

Nächsten Dienstag und Mittwoch, den 7. und 8. d. M., ist

frischer Kalk und rothe Waare

— Prima-Qualität — zu haben bei

Richter, Biegler.

In der Nähe vom Markt ist ein freundliches

Logis

an eine geordnete Familie bis Jacobi zu vermieten; Näheres ist bei der Exped. d. Bl. zu erfragen.

Gottesdienste am Sonntag, den 5. Juli.

Vorm. (Pred.): Hr. Dec. Mezger.

Kinderlehre mit den Töchtern.

Calw. Am Sonntag wird ein von dem Redacteur der „Vürgerzeitung“, Herrn E. Schwarz, arrangirter Extrazug auf der neueröffneten Schwarzwaldbahn von Stuttgart über Forth hierher nach Calw kommen und sollen unsere Stuttgarter Gäste nach dem Programm hier einen Aufenthalt von 9 Stunden zu nehmen beabsichtigen. Die Ankunft hier dürfte hienach etwa um 11 Uhr stattfinden.

Stuttgart, 1. Juli. Heute Vormittag um 10 Uhr 45 Min. ist Herr Circusdirektor Corty mit seiner rühmlichst bekannten Künstlergesellschaft und einem großen Transport edler Pferde hier angekommen und wird morgen Abend im neubauten Circus gegenüber dem Eduard von Hallberger'schen Anwesen in der Neckarstraße die erste Vorstellung geben.

In Folge der heftigen Regengüsse von Sonntag auf Montag sind Neckar, Fils, Glems und Jagst ausgetreten und haben vielfachen Schaden, namentlich an Futter, angerichtet, das gemäht auf den Wiesen lag und massenhaft fortgeschwemmt wurde. In Eßlingen und Untertürkheim wurden auch die Badanstalten mit fortgerissen.

Reutlingen. (Liederfest.) Die Preisbestimmung für die wett-singenden Vereine war für die Preisrichter keine kleine Aufgabe, namentlich den städtischen Vereinen gegenüber, deren Leistungen einander sehr nahe kamen. Es erhielten: von den 10 ländlichen Vereinen den I. Preis: Öttingen, Liederkrantz; den II. Preis: 1) Mergelstetten, Sängerkranz, 2) Neuhausen, Sängerbund, 3) Cannstatt, Harmonie; von den 10 kleineren städtischen Vereinen den I. Preis: Laupheim, Frohsinn; den II. Preis: 1) Laupheim, Cäcilia, 2) Kirchheim u. T. Urbana, 3) Cannstatt, Frohsinn, 4) Wasseralfingen, Sängerkranz; von den 7 größereren städtischen Vereinen den I. Preis: Rottenburg, Liederkrantz; den II. Preis: 1) Ludwigsburg, Männergesangsverein, 2) Eßlingen, Cäcilia, 3) Vöberach, Liederkrantz, 4) Gmünd, Liederkrantz. Der schönen Festgaben waren es so viele, daß auch jedem der übrigen wett-singenden Vereine eine solche zum Andenken überreicht werden konnte. Der von der Harmonie in Zürich gestiftete schöne silberne Pokal wurde der Stadt Reutlingen übergeben, wogegen die von letzterer gewährte Ehrengabe, ebenfalls in einem silbernen Pokal bestehend, der Abordnung des Centralomite's des schweizerischen Sängervereins überreicht wurde.

Karlsruhe, 30. Juni. Soeben durchzieht die Kunde unsere Stadt, daß ein hiesiger Einwohner nebst einem Sohn und einer Tochter verhaftet wurden. Die Betreffenden stehen nicht bloß im Verdacht, sondern sind schon überwiesen, Papiergeld angefertigt, bezw. daselbst gebraucht zu haben. Die beiden, übrigens schon aus der Schule entlassenen Kinder gaben gestern Mittag in der Nachbarschaft Weingarten 5 heftige fl. 5.-Scheine aus. Dies führte zur Entdeckung. Bei heute vorgenommenen Hausvisitation wurden noch 7 Stück württembergische fl. 10.-Scheine und 6 Platten zu deren Anfertigung vor-

gefunden. Die Scheine sind täuschend nachgemacht und trägt die ein-zelne Art je eine Nr., und zwar die heftischen die Nr. 90,890, die württembergischen Nr. 5749. Der Versuch des Verfertigers, sich während der Hausuntersuchung durch Gift dem irdischen Richter zu entziehen, wurde durch die dabei anwesenden Personen noch rechtzeitig verhindert.

Darmstadt, 30. Juni. Kaiser Wilhelm ist heute Nachmittag 1 Uhr zu kürzerem Besuch in Jugenheim angekommen. Derselbe wurde vom Kaiser von Rußland, dem Großherzog von Hessen und sämtlichen Fürstlichkeiten auf dem Bahnhof der Station Vieken-bach empfangen. Nach großer Hofstafel auf Schloß Heiligenberg wird Kaiser Wilhelm um 5 Uhr wieder nach Ems zurückkehren.

Dresden, 1. Juli. Das „Dresdner Journal“ veröffentlicht eine amtliche Bekanntmachung, daß in Sachsen die Reichsmarktrech-nung am 1. Januar 1875 eintritt.

Berlin, 1. Juli. Die „Prov.-Korr.“ meldet: Der Kaiser beendet am 5. Juli seine Emsler Kur, begibt sich darauf nach Koblenz, am 7. Juli nach Frankfurt und Homburg und trifft Mitte des Monats in Gastein ein. — Der Bundesrath wird, wie die Korre-spondenz meldet, morgen seine Sitzungen bis zum September vertagen.

Berlin, 30. Juni. Der Bundesrath beschloß, daß von dem ca. 174 Mill. Mark Reichskassenscheinen ein Zehntel in Abschritten von 50 Mark, drei Zehntel in solchen von 20 Mark und sechs Zeh-n-tel in solchen von fünf Mark ausgefertigt werden sollen.

Spanien. Madrid, 30. Juni. Die Regierung beschloß, dem gesalle-nen General Concha ein feierliches Leichenbegängniß zu veranstalten und ihm ein Denkmal zu errichten. — Die Armee soll in 2 Corps, in Lafalla und Mi-randa, formirt werden. Die Regierungstruppen verloren kein Geschütz und kein Bagagestück. Don Alphon's wurde am Arm verwundet. Die Armee hält Miranda, Arga, Aita und Lafalla besetzt. Der Verlust wird auf 800 Tode und Vermundete angegeben. (Von anderer Seite wird der Verlust auf 4000 Mann geschätzt.)

Madrid, 30. Juni. Heute Nachmittag ist die Meldung von der An-kunft Zabala's in Tudela eingegangen. Die Regierungstruppen haben die früheren Stellungen bei Oteiza, Lerin und Carraga behauptet, nur einige Ab-theilungen sind nach Tafalla zurückgegangen. Es bestätigt sich, daß der Ge-sammterlust der Truppen am 27. nur 800 Mann beträgt.

Der zum Ersatz des Marschall Concha ernannte Oberbefehlshaber der Nordarmee, General Zabala, ist der Kriegsminister. Da der Feldzugsplan zwischen dem Marschall und dem Kriegsminister vereinbart war, so wird dieser die Operationen im nämlichen Geiste leiten können, wie der gesallene Gene-ral. Dem Vernehmen nach beabsichtigt Zabala, sogleich nach seiner Ankunft beim Heere die Offensive wieder zu ergreifen.

England. London, 2. Juli. Die Eisenhüttenbesitzer von Mon-mouth wollen die Löhne um 20 Prozent herabsetzen. Die Kohlenhüttenbesitzer werden wahrscheinlich eine gleiche Lohnreduktion eintreten lassen. — Die Koh-len-grubenbesitzer im südlichen Yorkshire beschloßen ebenfalls, den Lohn der Kohlengrubenarbeiter um 10 pCt. herabzusetzen. Man befürchtet in Folge-davon einen Strike von 20,000 Arbeitern.

Magdwärme am 3. Juli 15,4° R.